

BVGer A-4914/2023 vom 29. August 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-4914_2023

FR: TAF A-4914/2023 du 29 août 2024

IT: TAF A-4914/2023 del 29 agosto 2024

Regeste

Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung

Erwägungen

E. 1.1

Auf das Rechtsbegehren 2 der Beschwerde vom 13. September 2023 wird nicht eingetreten.

E. 1.2

Das Rechtsbegehren 2 der Beschwerde vom 13. September 2023 wird zur Prüfung, ob es als aufsichtsrechtliche Anzeige betreffend die Eidgenössische Schätzungskommission Kreis 10 entgegenzunehmen ist, zuständigkeitshalber an das Bundesgericht überwiesen.

E. 2

Das Verfahren wird betreffend Rechtsbegehren 1 der Beschwerde vom 13. September 2023 fortgeführt.

E. 3

Für dieses Teilurteil werden keine Verfahrenskosten erhoben und es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht zurückerstattet.

E. 4

Dieses Teilurteil geht an die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz und zuständigkeitshalber an das Bundesgericht. Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Stephan Metzger Flurina Peerdeman
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand: Zustellung erfolgt an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Gerichtsurkunde) - das Bundesgericht (Einschreiben; Beilagen: Kopie der Beschwerde vom 13. September 2023 [inkl. Beilagen])

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.